



Sitzungsvorlage - öffentlich -

Marienschlucht - Abschluss eines vorläufigen Unterhaltungsvertrags

Hauptamt
Aktenzeichen: 792.543

Vorlage Nr. SV/307/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	27.02.2024	öffentlich	Entscheidung

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

Zustimmung zum 2. Förderantrag (10.10.2022)

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

Gemeinde Bodman-Ludwigshafen, Stadt Konstanz, Ortschaftsrat Dettingen-Wallhausen, LRA

Befangenheit: -

Veröffentlichung: Ja

Haushaltsstelle: 55.40.0000

Haushaltssituation: Ordentliche Aufwendungen im Produkt 55.40.000 rd. 48.000 €

Folgekosten: Jährlich voraussichtlich insgesamt 120.000 €, getragen zu gleichen Teilen durch die 3 Beteiligten Kommunen (= 40.000 € je Kommune) abzgl. ggf. weiterer Kostenbeteiligungen von weiteren Körperschaften/Kommunen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des der Sitzungsvorlage beigefügten Kooperationsvertrags Unterhaltung zu.
2. Der Gemeinderat entsendet nach der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 zwei Mitglieder in den Sicherheitsausschuss. Die Verwaltung wird beauftragt, dieses Thema nach der Wahl erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Anlagen: Entwurf Kooperationsvertrag Unterhaltung

Sachverhalt:

Die drei Kommunen Allensbach, Bodman-Ludwigshafen und Konstanz haben zur Wiederöffnung der Marienschlucht einen „Kooperationsvertrag Bau“ mit einem damals geschätzten Kostenvolumen von 6 Mio. € vereinbart.

Der Uferweg nach Wallhausen über den Burghof und der Neubau der Schiffsteganlage des 1. Bauabschnitts sind fertiggestellt und ein Rangerkonzept „light“ eingeführt.

Die Felsanker des 2. Bauabschnitts sind im Felsen und vermessen um hierauf die Planung der Steganlage abzuschließen. Die Stahlbetonarbeiten an den Felsankern, eine Stützwand an der Erich-Pohl-Kanzel sowie die Mondfelstore sind noch auszuführen; die Arbeiten wurden vergeben. Allerdings zwang der Wintereinbruch dazu die Arbeiten auf 2024 zu verschieben.

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Schutzfristen kann der Weiterbau wohl erst im August 2024 erfolgen. Mit dem Regierungspräsidium wird an der Übertragung der Mittel derzeit gearbeitet.

Die Steganlage des 3. Bauabschnitts ist vergeben. Die Planung sowie die Produktion erfolgen sukzessive. Der Einbau wird ebenfalls erst ab dem Sommer erfolgen und soll bis Jahresende 2024 abgeschlossen sein. Damit wären wieder einige Meilensteine geschafft. Am Ende des 3. Bauabschnitts werden etwa 4,5 Mio. € investiert sein, wobei das Land mehr als 50% der Kosten trägt.

Die Marienschlucht wird eine Strahlkraft weit über die Region erreichen um dies in Wert zu setzen, wird parallel eine Marke und eine Landingpage entwickelt, wie bei der letzten gemeinsamen Sitzung im Bürgerhaus Langenrain berichtet. Kommunen, die sich am Unterhalt beteiligen, sollen damit werben dürfen. Zusätzlich wird bei Wanderern um Spenden gebeten – alle diese Mittel sollen in den Unterhalt fließen.

Nach dem „Kooperationsvertrag Bau“, wie oben erwähnt, muss nun der „Kooperationsvertrag Unterhalt“ vereinbart werden. Mit dem Vertrag werden die Kommunen zum gemeinsamen Unterhalt verpflichtet. Der Vertrag bildet außerdem die Grundlage für den Sicherheitsausschuss.

Der Vertrag soll zunächst für die Jahre 2024 und 2025 geschlossen werden, mit dem Ziel im Anschlussvertrag die Kosten von geschätzt 120.000 € deutlich zu verringern. Darüber hinaus ist es Ziel weitere Kommunen nach dieser Zeit einzubeziehen.

Der Sicherheitsausschuss dient der sachgerechten Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Rechtsanwalt Dr. Preußner hat 2018 über die Verkehrssicherungspflichten der Kommunen und Eigentümer referiert und die Bildung eines Sicherheitsausschusses vorgeschlagen. Dieser sollte sich seiner Ansicht nach aus den Eigentümern, Vertretern der Kommunen, Fachleuten wie Förster, Geologen, dem Ranger, einem Rechtsanwalt, sowie einer Fachkraft für Veranstaltungssicherheit zusammensetzen.

Seit der Öffnung des Uferwegs nach Wallhausen wurde ein Rangerkonzept (light) aufgesetzt,

nachdem die Kommunen für bestimmte Strecken zuständig sind. Da es sich bei dem geöffneten Wegabschnitt –mit Ausnahme der Einbauten- hauptsächlich um walddtypische Gefahren handelt, ist die Haftung sehr gering. Das ändert sich mit der Öffnung des Wegs unterhalb des Mondfelsens und der Steganlage durch die Schlucht, da sog. atypische Gefahren (Felsstürze, Baumstürze aus dem Oberhang, Rutschungen), die für einen Wanderer i.d.R. nicht vorhersehbar sind, hinzukommen. Das Maß der Verkehrssicherungspflicht ist durch das Unglück und unserem Wissen um die latente Gefahr hoch.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden und schuldhaftes Handeln auszuschließen soll der Sicherheitsausschuss die Bewertung der Überwachung und Messwerte vornehmen, Warn- und Alarmwerte festlegen sowie die Entscheidung für verschiedene Szenarien (Sturm, Starkregen, Schneebruch, Eisbruch, u.a.) treffen. Um den Sicherheitsausschuss manövrierbar zu halten sollten je Kommune nicht mehr als zwei Vertreter (zusätzlich zum Bürgermeister) benannt werden. Der Sicherheitsausschuss würde seine Leitung und Geschäftsordnung in der konstituierenden Sitzung, die im März/April 24 geplant ist, selbst bestimmen.

Das Rangerkonzept ist neben der baulichen Sicherheit ein wesentlicher Baustein zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten. In den Jahren 2024 und 2025 wird der Aufwand sehr hoch sein. Mit dem Erfahrungsgewinn der Jahre sollte die zu Beginn eher restriktive und übervorsichtige Herangehensweise zu einer besseren Einschätzung von Gefahrensituationen führen und damit die Kosten für die Zukunft gesenkt werden können. Bei der Kostenhöhe von 120.000 € handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung am oberen Rand.